

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
Band: 47 (1940)
Heft: 6

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Küssnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telefon 910.880

Adresse für Insertionen und Annoncen: Orell Füßli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telefon 26.800

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—. Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 16 Cts., Ausland 18 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Exportförderung in der britischen Textilindustrie. — Kriegswirtschaftliche Maßnahmen der Schweiz und des Auslandes. — Aus der Praxis des Schiedsgerichtes der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. — Schweizerisch-türkisches Zahlungsabkommen. — Ausfuhr nach Holland und Belgien. — Belgischer Kongostaat: Einfuhr von Seiden- und Rayongeweben. Vereinigte Staaten von Nordamerika: Aufhebung von Zollzuschlägen. — Japan; Ausfuhr von Grègen im Jahr 1939. — Frankreich. Umsatz der Seidentrocknungs-Anstalt Lyon im Monat April 1940. — Baumwollproduktion und -Industrie in Griechenland. — Nylon in Großbritannien. — Aus der englischen Seiden- und Rayonweberei. — Zellstofferzeugung in Italien. — Seidenweberei in Portugal. — Rayonproduktion der U. S. A. — Zellwolle, die große Mode in U. S. A. — U. S. A.-Baumwollindustrie zuversichtlich. — Seidenindustrie in Brasilien. — Ausbau der Textilindustrie in Australien. — Gewebeerzeugung in Japan im Jahr 1939. — Seidenzucht in Deutschland. — Wiederbelebung der italienischen Seidenzucht. Staatliche Förderung. — Fortschritte in der italienischen Kaseinwollerzeugung. — Zellwolle aus Edelschilf. — Nylon-Garne für die Strumpfwirkerei. — Kann der Dessinateur für den Warenausfall verantwortlich gemacht werden? — Vollautomatische Klima-Anlagen in der Textilindustrie. — Markt-Berichte. — Firmen-Nachrichten. — Peter Sperry†. — Literatur. — Patent-Berichte. — Vereins-Nachrichten.

Exportförderung in der britischen Textilindustrie

Im Rahmen ihrer Bemühungen, den Textilexport nach Möglichkeit zu erhöhen, erließ die britische Regierung im Wege des Board of Trade (Handelsministeriums) am 16. April eine Verordnung, welche die Belieferung des einheimischen Detailhandels hinsichtlich Textilprodukte stark einschränkt, und zwar bei Baumwoll- und Rayonerzeugnissen auf 75 Prozent des Vorkriegskonsums, bei Leinenerzeugnissen auf nur 25 Prozent desselben. Die Verordnung trat sofort in Kraft, und bezweckt im Sinne ihres Wortlautes die „Verfügbarmachung von Rohmaterialien, Arbeitskräften und produktiver Leistungsfähigkeit“ zu Exportzwecken. Es wird vorausgesehen, daß die Durchführung dieser Maßnahmen den Wert der britischen Textilausfuhr um 15 bis 20 Millionen Pfund Sterling pro Jahr erhöhen wird. Eine weitere Verordnung vom gleichen Tage, die vom Ministerium für Bewirtschaftung herausgegeben wurde und ebenfalls sofort in Kraft trat, untersagte den Spinnereien für die Dauer eines Monats die Annahme neuer Aufträge, ausgenommen solcher für Regierungs- und Exportzwecke, oder solcher für welche eine besondere Bewilligung gegeben werden würde.

Die Verordnung des Board of Trade schränkt insbesondere den Verbrauch von Unterwäsche ein, sodann von Strümpfen und Socken, Blousen, Krägen, Tischtüchern, u. dgl., doch traten im Hinblick auf die starke vorhandene Lagerhaltung seitens des Kleinhandels keine „Angstkäufe“ auf. Auch blieben die Preise der meisten betroffenen Artikel unverändert,

da sie fast ausnahmslos durch das Preishaltungsgesetz fixiert sind, und im Bedarfsfalle die Ausdehnung dieses Gesetzes auf die noch preisfreien Artikel in Aussicht gestellt wurde.

Die Frage der Kaufrationierung von Textilerzeugnissen ist in diesem Zusammenhang ventilert worden. Es wurde hierüber kein Entscheid gefaßt; falls sich jedoch eine Tendenz zu „Vorrats“- oder „Angstverkäufen“ bemerkbar machen sollte, dürfte man dieser Frage wieder nähertreten.

Diese Restriktionsverordnung hinsichtlich der Textilerzeugnisse ist bemerkenswerterweise die erste im Verlaufe der Kampagne, die der Board of Trade und der Export Council zur Intensivierung der Ausfuhr eingeleitet haben. Aber auch frühere Bemühungen sind nicht erfolglos geblieben, wie die Aprilausfuhrziffern beweisen. Die Ausfuhr aller Art von Textilprodukten war im April 1940 viel höher als im vorangegangenen März; hinsichtlich Baumwollprodukten war sie seit Oktober 1937 wertmäßig am höchsten, hinsichtlich Wollartikeln und anderer Textilprodukte war sie die beste seit 10 Jahren. In der Bemessung dieser Resultate muß allerdings auch auf die, durch die Kriegsverhältnisse bedingte Kosten- und Preissteigerung Rücksicht genommen werden, die jedoch nur einen kleinen Bruchteil der durch die Mengenerhöhung bedingten Exportwertsteigerung ausmacht. Die erzielte Exportvermehrung ist umso höher zu bewerten, als Skandinavien und die baltischen Staaten als Absatzgebiete nicht in Frage kommen.

E. A. (London).

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

Schweizerisches Textil-Syndikat. Am 17. Mai 1940 hat in Zürich, unter starker Beteiligung insbesondere der Kreise der Baumwoll- und Wollindustrie, die Gründungsversammlung des Schweizerischen Textil-Syndikates stattgefunden. Es handelte sich dabei mehr um eine Formsache, da die Satzungen von den zuständigen Behörden schon gutgeheißen worden waren und keine Änderung mehr erfahren durften und auch die Wahlen in den Zentralvorstand und in die Untergruppen auf Vorschlägen beruhten, die ebenfalls schon die Genehmigung des Eidgen. Volkswirtschaftsdepartements gefunden hatten. Zwei Anträge auf Ergänzung der

Mitglieder der Vorstände der Untergruppen wurden, weil aussichtslos, abgelehnt. Ebenso wurde die Aussprache nicht benützt. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden des Syndikates, Herrn Rechtsanwalt Dr. J. Henggeler geleitet, der insbesondere die Notwendigkeit der genauen Einhaltung aller vom Syndikat erlassenen Vorschriften betonte.

Zahlungsverkehr mit Norwegen, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden. Nachdem der Bundesrat mit Rücksicht auf die Besetzung des Landes und der von Dänemark angeordneten Devisensperre am 26. April 1940 beschlossen hatte, daß sämtliche von der Schweiz nach Dänemark zu leistenden Zahlungen nur noch über die